



Massen-Niederlausitz, den 01. Juni 2025

34. Jahrgang 2025

Ausgabe Nr. 9

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

(Stand: 14.05.2025)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2, Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), hat der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) in seiner Sitzung am 14.05.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen Kleine Elster (Niederlausitz).
- (2) Sitz des Amtes ist Massen-Niederlausitz.
- (3) Amtsangehörige Gemeinden sind die Gemeinden Crinitz, Lichterfeld-Schacksdorf, Massen-Niederlausitz und Sallgast.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Amtes zeigt im Zentrum als redendes Symbol eine Elster. Der grüne Nadelbaum und das Blau (Wasser) im Schildfuß verkörpern die natürliche Umwelt.
- (2) Die Flagge ist dreigestreift grün-weiß-blau und zeigt das Wappen in der Mitte, leicht auf die Seitenstreifen übergreifend.
- (3) Das Amt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Wappen des Amtes und trägt die Unterschrift Amt Kleine Elster (Niederlausitz) und Landkreis Elbe-Elster.

§ 3 Aufgaben des Amtes

- (1) Neben dem ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben nach § 135 BbgKVerf kann das Amt einzelne ihm von allen oder von mehreren Mitgliedsgemeinden nach § 135 Abs. 5 übertragene Selbstverwaltungsaufgaben erfüllen.
- (2) Die Gemeinden Crinitz, Lichterfeld-Schacksdorf, Massen-Niederlausitz und Sallgast haben die Flächennutzungsplanung auf das Amt übertragen.

- (3) Die Gemeinden Crinitz, Massen-Niederlausitz und Sallgast haben die Schulen auf das Amt übertragen.
- (4) Die Gemeinden Crinitz, Lichterfeld-Schacksdorf, Massen-Niederlausitz und Sallgast haben die Kindertagesstätten auf das Amt übertragen.
- (5) Die Gemeinden Crinitz, Lichterfeld-Schacksdorf, Massen-Niederlausitz und Sallgast haben die Aufgaben der Wirtschaftsförderung auf das Amt übertragen. Davon ausgenommen sind die Grundstücke der Gebietskulisse des Bergheider Sees, gelegen im Gebiet der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf laut Kennzeichnung der beiliegenden Karte.

§ 3a Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner und Einwohnerinnen in wichtigen Angelegenheiten des Amtes. Zu diesen Zwecken sollen neben den Verfahren der Einwohneranträge und dem Bürgerentscheid/Bürgerbegehren folgende weitere Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden:
 - Einwohnerfragestunden
 - Einwohnerversammlungen
 - Einwohnerbefragungen
 - Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen
- (2) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) die Kinder und Jugendlichen in der Form einer Person für die Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen und es wird den Kindern und Jugendlichen in Form einer Diskussionsrunde die Mitwirkung und Beteiligung ermöglicht.
- (3) Die Einzelheiten zu den Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer gesonderten Satzung – Einwohnerbeteiligungssatzung – geregelt.

§ 4 Organe, Wertgrenzen, dem Amtsausschuss vorbehaltene Entscheidungen der laufenden Verwaltung

- (1) Organe des Amtes sind der Amtsausschuss und der Amtsdirektor.

- (2) Der Amtsausschuss entscheidet nach § 140 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 BbgKVerf über
- die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert eine Million Euro übersteigt, auf der Grundlage einer genehmigten und veröffentlichten Haushaltssatzung.
 - den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften sofern der Wert 25.000 Euro übersteigt.
 - den Erlass von Forderungen, sofern der Wert von 10.000 Euro überschritten wird,
 - den Abschluss von gerichtlichen Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von 15.000 Euro.
- (3) Der Amtsausschuss behält sich folgende Angelegenheiten zur Entscheidung vor:
- Vergaben ab 250.000 Euro
 - Verträge des Amtes und der Mitgliedsgemeinden mit dem Amtsdirektor, wenn der Wert 500 Euro übersteigt

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Amtsausschusses

- Beabsichtigt ein Mitglied des Amtsausschusses Sach- und Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form dem Vorsitzenden des Amtsausschusses oder dem Amtsdirektor zuzuleiten.
- Kann ein Mitglied des Amtsausschusses die ihm aus seiner Mitgliedschaft im Amtsausschuss erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden des Amtsausschusses mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung des Amtsausschusses oder eines Fachausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- Für jedes von den Gemeinden entsandte weitere Mitglied des Amtsausschusses, können die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter wählen.
- Mitglieder des Amtsausschusses teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von 4 Wochen nach der ersten Sitzung des Amtsausschusses schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Amtes von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/ Dienstherren und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist zudem der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 - jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigen Organen einer juristischen Person oder Vereinigung, es sei denn, es gehört dem genannten Organ als Vertreter oder auf Vorschlag des Amtes an. Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Vorsitzender des Amtsausschusses

- In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuss seinen Vorsitzenden und dessen Vertreter.
- Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorsitzende des Amtsausschusses seine Tätigkeit bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden fort.

- Scheidet der Vorsitzende aus, so nimmt sein Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorsitzenden wahr, die unverzüglich durchzuführen ist.

§ 7 Sitzungen des Amtsausschusses

- Der Amtsausschuss tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden nach § 8 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- Die Öffentlichkeit kann im Rahmen des § 36 BbgKVerf für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen sein:
 - Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
 - Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner,
 - Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 - die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 8 Bekanntmachungen

- Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.amt-kleine-elster.de. Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter info@amt-kleine-elster.de kostenfrei per E-Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.
- Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form des Abs. 2 dadurch ersetzt, dass diese im Dienstgebäude des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) in Massen-Niederlausitz, Turmstraße 5, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung) oder auf der Internetseite des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) veröffentlicht werden.

Dienststunden:

Montag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag	08.00 – 13.00 Uhr

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens 14 volle Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- Die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses erfolgen mindestens 3 volle Tage vor dem Sitzungstermin im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“. Die Beschlüsse des Amtsausschusses werden im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“ bekanntgegeben.
- Die Beschlüsse, Protokolle des Amtsausschusses, Satzungen und rechtlichen Vorschriften können in der Verwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238

Massen-Niederlausitz im Haupt- und Schulamt (Gemeindekoordinierung); baurechtliche Satzungen und Vorschriften im Bauamt, zu den in Abs. 3 genannten Dienstzeiten oder im elektronischen Ratsinformationssystem eingesehen werden.

- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber des Amtes unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen des Amtes (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 9 Amtsdirektor und Stellvertretung

- (1) Der Amtsdirektor ist Leiter der Amtsverwaltung sowie Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Amtes und der Gemeinden.
- (2) Der Amtsausschuss benennt auf Vorschlag des Amtsdirektors entsprechend § 56 Abs. 3 BbgKVerf einen oder mehrere Stellvertreter.

§ 10 Bedienstete des Amtes

- (1) Der Amtsdirektor entscheidet nach § 62 BbgKVerf im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten der Bediensteten des Amtes und der Gemeinden.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte, Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten des Amtes und der Gemeinden unterzeichnet der Amtsdirektor.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Amtsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse ständige und zeitweilige beratende Ausschüsse bilden. Diese können dem Amtsausschuss Empfehlungen geben.

§ 12 Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Der oder dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu den Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen.
- (2) Weicht die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten von der des Amtsdirektors ab, hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an den Amtsausschuss zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, in dem sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet dem Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

- (4) Die Anwendung der §§ 22 bis 24 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) werden ausgeschlossen.

§ 13 Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen und Aufwandsentschädigung

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind nach § 97 Abs. 8 Satz 1 BbgKVerf an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.
- (2) Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und die Höhe der Abführung werden in der Aufwandsentschädigungssatzung geregelt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Hauptsatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vom 13.06.2012 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 14.05.2025

Marten Frontzek
Amtsdirektor



Anlage 1: Karte mit Kennzeichnung der Gebietskulisse des Bergheider Sees.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vom 14. Mai 2025 an.

Massen-Niederlausitz, den 15. Mai 2025

Marten Frontzek
Amtdirektor

Satzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) über die Erhebung von Essengeld in den Kindertagesstätten

(Stand: 14.05.2025)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), und § 90 Absatz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 55]) sowie § 17 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) in der Fassung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384) hat der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) in seiner Sitzung am 14.05.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Essengeld in den Kindertagesstätten beschlossen:

Präambel

(1) Die Kindertagesstätten des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) stellen für die Kinder eine Versorgung sicher. Diese Kosten werden gemeinsam durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) und die Erziehungsberechtigten getragen. Durch die vorliegende Satzung wird eine Regelung zur Erhebung einer Kostenpauschale für die Versorgung der Kinder in den Kindertagesstätten erhoben und damit auch die Abrechnung für die Erziehungsberechtigten und die Verwaltung vereinfacht.

§ 1 Gegenstand der Kostenerhebung

- (1) Die Satzung regelt die Erhebung des Essengeldes für die Inanspruchnahme der Essenversorgung durch Kinder, die die Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) wahrnehmen.
- (2) Das Essengeld wird als Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen erhoben in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen. Das Essengeld ist kein Bestandteil der Elternbeiträge und wird aus diesem Grund gesondert erhoben.

§ 2 Entgeltpflichtige

- (1) Entgeltpflichtige sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) besuchen.

- (2) Voraussetzung für die Essenversorgung und die Entrichtung des Entgeltes ist das Vorliegen eines Betreuungsvertrages für die besuchte Kindertagesstätte.
- (3) Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung des Essengeldes

- (1) Für die Versorgung mit Mittagessen wird eine monatliche Pauschale festgesetzt. Dieser Zuschuss wird unabhängig von den Elternbeiträgen erhoben und ist nicht mit den tatsächlichen Kosten, die für die Bereitstellung der Versorgung nötig sind, gleichzustellen.
- (2) Grundlage der Pauschale ist der festgesetzte Betrag für die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen in Höhe von 2,20 € pro Tag. Bei der Pauschale werden die durchschnittlichen Fehlzeiten des Kindes (Urlaubs- und Krankheitstage) berücksichtigt.
- (3) Der Zuschuss für die Versorgung ist für jeden Monat zu zahlen, indem mindestens ein Betreuungstag vertraglich vereinbart wurde. Die Höhe der Pauschale ist von der tatsächlichen Anwesenheit unabhängig. Mit Beendigung des Betreuungsvertrages erlischt die Verpflichtung zur Zahlung der Essengeldpauschale ab dem Folgemonat.
- (4) Bei Abwesenheit des Kindes über einen Zeitraum von 3 Wochen, insbesondere wegen Krankheit oder Kur, kann auf schriftlichen Antrag der Zuschuss zur Essenversorgung ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4 Höhe der monatlichen Pauschale

- (1) Zur Errechnung der Pauschale wird von einem Durchschnitt von 20 Kitatagen pro Monat ausgegangen. Aufgrund von Urlaubszeiten und Krankheiten wird die Pauschale auf der Grundlage von 11,5 Monaten berechnet.
- (2) Die monatliche Pauschale wird auf 42,17 € festgesetzt.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Pauschale ist bis zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Zahlung der Pauschale erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder per Überweisung (Selbstzahlung) unter Angabe des im Kostenbeitragsbescheid angegebenen Kassenzweckes und des Vor- und Zunamens des Kindes.
- (3) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen für die Kosten der Pauschale werden gegenüber dem Entgeltspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg erhoben. Des Weiteren können Mahnkosten ab dem Tage nach der Fälligkeit entstehen und erhoben werden.
- (4) Bei Zahlungsrückständen der Kosten für die Pauschale von zwei Monaten hat das Amt als Träger der kommunalen Einrichtung des Recht, den dazu gehörigen Betreuungsvertrag für das Kind zu kündigen.

§ 6 Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Pauschale werden die Namen, Anschriften, Aufnahme- und Anmeldezeiten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Personen bei denen das Kind lebt erhoben.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Entgeltpflichtigen ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 14.05.2025

Marten Frontzek
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) über die Erhebung von Essengeld in den Kindertagesstätten vom 14. Mai 2025 an.

Massen-Niederlausitz, den 15. Mai 2025

Marten Frontzek
Amtdirektor

3. Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für das Festzelt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

(Stand: 14.05.2025)

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung-BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) und nach den Vorschriften des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) in seiner Sitzung am 14. Mai 2025 die folgende 3. Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für das Festzelt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 2.1 – Entgeltpflichtige wird wie folgt neu gefasst: Das Festzelt wird kostenpflichtig zur Verfügung gestellt. Die Kindertagesstätten und die Schulen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) können das Zelt kostenlos nutzen. Für den Amtsausscheid der Freiwilligen Feuerwehr sowie für die Jubiläumsveranstaltungen der Amtswehren (u.a. 25-jähriges Jubiläum, 50-jähriges 75-jähriges 100-jähriges usw.) wird es ebenfalls kostenfrei zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann der Amtsausschuss bei weiteren amtsbezogenen Veranstaltungen nach Antrag eines Mitglieds des Amtsausschusses bzw. des Amtdirektors über eine Kostenfreiheit entscheiden, sofern die Veranstaltung im Amtsinteresse liegt.

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für das Festzelt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) tritt rückwirkend zum 1. Mai 2025 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 14.05.2025

Marten Frontzek
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für das Festzelt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vom 14. Mai 2025 an.

Massen-Niederlausitz, den 15. Mai 2025

Marten Frontzek
Amtdirektor

1. Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der LED Wand in der Gemeinde Massen-Niederlausitz

(Stand: 14.04.2025)

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 14. April 2024 folgende 1. Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der LED Wand in der Gemeinde Massen-Niederlausitz beschlossen:

§ 1

In § 6 – Entgelthöhen und Rücktritt wird ein Absatz (5) eingefügt:

(5) Abweichende Taktungen sind in Absprache mit der Verwaltung der Gemeinde Massen-Niederlausitz möglich. Die Höhe der Entgelte richtet sich dabei nach der Laufzeit der Werbespots je Minute. Das Entgelt je Minute beträgt hierbei 0,35 Euro pro Minute zuzüglich einer Bearbeitungspauschale von 30,00 € pro erteilten Auftrag.

§ 2

Die 1. Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der LED Wand in der Gemeinde Massen-Niederlausitz tritt zum 1. Juni 2025 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 14.04.2025

Marten Frontzek
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der LED Wand in der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 14. April 2025 an.

Massen-Niederlausitz, den 15. April 2025

Marten Frontzek
Amtdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Sallgast

(Stand: 07.05.2025)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2, Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast in ihrer Sitzung am 07.05.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde (§9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Sallgast“.
- (2) Sie besteht aus den Ortsteilen Dollenchen, Göllnitz und Sallgast.
- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt kein Wappen.
- (2) Die Gemeinde führt keine Flagge.
- (3) Die Gemeinde kann kein Siegel führen. Die Siegelführung liegt beim Amt.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Die Gemeinde Sallgast beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner und Einwohnerinnen in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde. Zu diesen Zwecken sollen neben den Verfahren der Einwohneranträge und dem Bürgerentscheid/Bürgerbegehren folgende weitere Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden:
 - Einwohnerfragestunden
 - Einwohnerversammlungen
 - Einwohnerbefragungen
 - Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen
- (2) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Sallgast die Kinder und Jugendlichen in Form einer Person für die Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen und es wird den Kindern und Jugendlichen in Form einer Diskussionsrunde die Mitwirkung und Beteiligung ermöglicht.

- (3) Die Einzelheiten zu den Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer gesonderten Satzung – Einwohnerbeteiligungssatzung – geregelt.

§ 4 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf) und Forderungen sowie Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet bei Geschäften über vorhandene Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf).
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet über den Erlass von Forderungen, sofern der Wert von 1.000 € überschritten wird.
- (3) Die Gemeindevertretung entscheidet über den Erwerb von Grundstücken.
- (4) Der Hauptverwaltungsbeamte ist mit den Einschränkungen nach Abs.1 bis 3 für diese Geschäfte sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) zuständig.
Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung in Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten gehören auch
 - a) der Abschluss von gerichtlichen Vergleich bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro;
 - b) Umschuldungen von Krediten;
 - c) Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB.

§ 5 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung kann beratende Ausschüsse bilden. Die Anzahl und die Bezeichnung legt sie durch Beschluss fest.
- (2) Die Anzahl der Vertreter in den Ausschüssen bestimmt die Gemeindevertretung per Beschluss. Es soll in jedem Ausschuss mindestens ein Gemeindevertreter eines jeden Ortsteiles vertreten sein. Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen (§36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 3 volle Tage vor der Sitzung nach § 7 Abs.4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 3. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
 4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 5. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten;
 6. die erstmalige Beratung über Zuschüsse

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sallgast, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.amt-kleine-elster.de>. Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter info@amt-kleine-elster.de kostenfrei per E-Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt, dass diese im Dienstgebäude des Amtes Kleine Elster in Massen-Niederlausitz, Turmstraße 5, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung) oder auf der Internetseite des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) veröffentlicht werden.

Dienststunden:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens 14 volle Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung erfolgt mindestens 3 volle Tage vor dem Sitzungstermin im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung werden im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“ bekanntgegeben.
- (5) Die Beschlüsse, Protokoll der Gemeindevertreter-sitzungen, Satzungen und rechtliche Vorschriften können in der Verwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, im Haupt- und Schulamt (Ge-

meindekoordinierung); baurechtliche Satzungen und Vorschriften im Bauamt, zu den in Abs. 3 genannten Dienstzeiten oder im elektronischen Ratsinformationssystem eingesehen werden.

- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 9 Bildung von Ortsteilen

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile:
 1. Dollenchen, in den Grenzen der Gemarkungen Dollenchen und Zürchel.
 2. Göllnitz, in den Grenzen der Gemarkung Göllnitz.
 3. Sallgast, in den Grenzen der Gemarkung Sallgast.
- (2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.
 1. Dollenchen mit 3 Mitgliedern
 2. Göllnitz mit 3 Mitgliedern
- (3) Im Ortsteil Sallgast ist ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen.
- (4) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:
 1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
 2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Bade-stellen in dem Ortsteil und
 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).
- (5) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Die §§ 7 und 8 dieser Hauptsatzung gelten sinngemäß für die Sitzungen des Ortsbeirates.
- (6) Für die Mitglieder des Ortsbeirates und den Ortsvorsteher findet § 5 dieser Hauptsatzung entsprechende Anwendung.
- (7) Der Ortsvorsteher nimmt die nach § 47 Absatz 2 obliegenden Aufgaben wahr.
- (8) Die Wahl der Ortsvorsteher und der Ortsbeiräte erfolgt im Zuge der Kommunalwahlen unter Anwendung der gültigen Rechtsvorschriften.

§ 10 Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen und Aufwandsentschädigung

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind nach § 97 Abs. 8 Satz 1 BbgKVerf an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.
- (2) Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und die Höhe der Abführung werden in der Aufwandsentschädigungssatzung geregelt gemäß § 97 Abs. 8 Satz 2 BbgKVerf.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.04.2009 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 07.05.2025

Marten Frontzek
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Sallgast vom 7. Mai 2025 an.

Massen-Niederlausitz, den 8. Mai 2025

Marten Frontzek
Amtdirektor

Bekanntmachung über die Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Im Rahmen der Beurkundung des Flächennutzungsplans erfolgte die Inkraftsetzung fehlerhaft. Das Datum der Ausfertigung und das Datum des Bekanntmachungsvermerks waren identisch. Die Ausfertigung hätte jedoch nach dem Feststellungsbeschluss bis zur Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgen müssen. Zur Heilung dieses Ewigkeitsfehlers gemäß § 214 BauGB erfolgt nun hiermit eine erneute Bekanntmachung im Amtsblatt. Der Flächennutzungsplan tritt mit Bekanntmachung dieses Amtsblattes in Kraft.

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit der Brandenburgischen Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 43]), sowie § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vom 13.06.2012 (ABl 9/2012, S. 1-3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2023 (ABl 1/2024, S. 7) wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht:

Die vom Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) am 20.11.2024 beschlossene 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) wurde mit Schreiben vom 25.02.2025 unter dem Az. 63-00102-25-53 durch den Landkreis Elbe-Elster als zuständige Genehmigungsbehörde ohne Nebenbestimmungen genehmigt.

Der Änderungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Gesamtgröße von ca. 7,8 ha und befindet sich in der Gemeinde Crinitz im Bereich des ehemaligen Steinzeugwerks westlich des Grenzweges. Die Flächen dienen derzeit vorwiegend der Lagerung von Rohstoffen und Abfällen aus der Keramikproduktion. Sie werden teilweise von sukzessiv entstandenen Wäldern sowie von Ruinen gewerblicher Bauten eingenommen.

Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Darstellung von Gewerbe-, Wald- und Grünlandflächen mit randlich liegenden Gleisanlagen in Sonderbauflächen der Zweckbestimmung „Sondergebiet Solarpark“ und Waldflächen geändert.

Die Grenzen des Bereiches der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes in Crinitz sind im nachfolgenden Übersichtsplan (Abbildung ohne Maßstab) wiedergegeben.



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann die 12. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Bauamt – OT Massen, Turmstraße 5 in 03238 Massen-Niederlausitz während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB werden die 12. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung mit Umweltbericht und die

zusammenfassende Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt sowie über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

- Internetseite des Amtes Kleine Elster unter <https://www.amt-kleine-elster.de/verwaltung/satzungen/satzungen-amt-kleine-elster>
- Internetportal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg unter <https://www.uvp-portal.de/bb>.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs.1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.“

Massen-Niederlausitz, den 19.05.2025

Marten Frontzek
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die erneute Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) durch die höhere Verwaltungsbehörde (Landkreis Elbe-Elster) vom 25.02.2025 (Az.: 63-00102-25-53) an.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB kann von jedermann auf Dauer im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Bauamt, OT Massen, Turmstraße 5 in 03238 Massen-Niederlausitz während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen in das Internet eingestellt:

- Internetseite des Amtes Kleine Elster unter <https://www.amt-kleine-elster.de/verwaltung/satzungen/satzungen-amt-kleine-elster>
- Internetportal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg unter <https://www.uvp-portal.de/bb>.

Massen-Niederlausitz, den 19.05.2025

Marten Frontzek
Amtdirektor

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Crinitz (Hebesatzsatzung) vom 19.05.2025

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Crinitz in ihrer Sitzung am 19.05.2025 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Crinitz (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgelegt:

- | | |
|---|-----------|
| (1) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 252 v. H. |
| (2) Grundsteuer B (für Grundstücke) | 490 v. H. |
| (3) Gewerbesteuer | 355 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Crinitz (Hebesatzsatzung) tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Massen-Niederlausitz, den 19.05.2025

Marten Frontzek
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Crinitz (Hebesatzsatzung) vom 19.05.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 20.05.2025

Marten Frontzek
Amtdirektor

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf (Hebesatzsatzung) vom 24.04.2025

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung am 24.04.2025 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgelegt:

(1) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	265 v. H.
(2) Grundsteuer B (für Grundstücke)	420 v. H.
(3) Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf (Hebesatzsatzung) tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Massen-Niederlausitz, den 24.04.2025

Marten Frontzek
Amtdirektor

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Massen-Niederlausitz (Hebesatzsatzung) vom 14.04.2025

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 14.04.2025 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Massen-Niederlausitz (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgelegt:

(1) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	230 v. H.
(2) Grundsteuer B (für Grundstücke)	470 v. H.
(3) Gewerbesteuer	335 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Massen-Niederlausitz (Hebesatzsatzung) tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Massen-Niederlausitz, den 14.04.2025

Marten Frontzek
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf (Hebesatzsatzung) vom 24.04.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 05.05.2025

Marten Frontzek
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Massen-Niederlausitz (Hebesatzsatzung) vom 14.04.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 29.04.2025

Marten Frontzek
Amtdirektor

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Sallgast (Hebesatzsatzung) vom 07.05.2025

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast in ihrer Sitzung am 07.05.2025 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Sallgast (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgelegt:

- | | |
|---|-----------|
| (1) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 260 v. H. |
| (2) Grundsteuer B (für Grundstücke) | 380 v. H. |
| (3) Gewerbesteuer | 315 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Sallgast (Hebesatzsatzung) tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Massen-Niederlausitz, den 07.05.2025

Marten Frontzek
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Sallgast (Hebesatzsatzung) vom 07.05.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 12.05.2025

Marten Frontzek
Amtdirektor

Jahresabschluss Sallgast 2020 Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird der Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Sallgast öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme für jedermann während der üblichen Sprechzeiten im Bereich Kämmerei des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstr. 5, OT Massen, in 03238 Massen-Niederlausitz öffentlich aus.

Massen-Niederlausitz, den 08.05.2025

Marten Frontzek
Amtdirektor

Bekanntmachung

der Beschlüsse der 2. Sitzung des Amtsausschusses vom 14.05.2025

Öffentlicher Teil

Beschlusnummer: AA/20250514/Ö4
Beschluss der Hauptsatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Der Amtsausschuss beschließt die Hauptsatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Beschlusnummer: AA/20250514/Ö5
Beschluss zur Satzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) über die Erhebung von Essengeld in den Kindertagesstätten (Essengeldsatzung)

Der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) beschließt die Satzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) über die Erhebung von Essengeld in den Kindertagesstätten.

Beschlusnummer: AA/20250514/Ö6
3. Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für das Festzelt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) beschließt die 3. Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für das Festzelt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Beschlusnummer: AA/20250514/Ö7
Beschluss zur Privatnutzung des Dienstwagens durch den Amtdirektor

Der Amtsausschuss beschließt die Privatnutzung des Dienstwagens durch den Amtdirektor zu genehmigen.

Beschlusnummer: AA/20250514/Ö10
3. Lesung und Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen und Bestandteilen für das Haushaltsjahr 2025 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) unter Aufhebung des Beschlusses AA/20241218/Ö7

Der Amtsausschuss beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für das Haushaltsjahr 2025 mit seinen Anlagen und Bestandteilen.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit der Nummer AA/20241218/Ö7 vom 18.12.2024 aufgehoben.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Frontzek
Amtdirektor

Bekanntmachung

der Beschlüsse der 2. Sitzung der Gemeindevertretung Crinitz vom 28.04.2025

Öffentlicher Teil

Beschlusnummer: GV Cr/20250428/Ö3
Beschluss zur Bestätigung Vertragsfassung Abgabe der Straßenbaulast der Gemeindestraße vom OT Crinitz in Richtung OT Babben an den Landkreis Elbe-Elster

Die Gemeinde Crinitz bestätigt die Abgabe der Straßenbaulast der Gemeindestraße vom OT Crinitz in Richtung OT Babben an den Landkreis Elbe-Elster aufgrund der Umstufungsvereinbarung Nr. 01/2025.

Beschlusnummer: GV Cr/20250428/Ö5
Änderung des Beschlusses GV Cr/20250210/Ö7 vom 10.02.2025 zur Haushaltssatzung der Gemeinde Crinitz für das Haushaltsjahr 2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Crinitz beschließt die Änderung des Beschlusses GV Cr/20250210/Ö7 vom 10.02.2025 zur Haushaltssatzung der Gemeinde Crinitz für das Haushaltsjahr 2025.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Frontzek
Amtdirektor

Bekanntmachung

der Beschlüsse der 3. Sitzung der Gemeindevertretung Crinitz vom 19.05.2025

Öffentlicher Teil

Beschlusnummer: GV Cr/20250519/Ö2
Beschluss Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Crinitz beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Crinitz (Hebesatzung).

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Frontzek
Amtdirektor

Bekanntmachung

der Beschlüsse der 2. Sitzung der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf vom 24.04.2025

Öffentlicher Teil

Beschlusnummer: GV LS/20250424/Ö4
Beschluss Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf (Hebesatzung).

Beschlusnummer: GV LS/20250424/Ö5
Beschluss Entbehrlichkeit Gemarkung Schacksdorf, Flur 4, Flurstück 203 (TF)

Die Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf beschließt die Entbehrlichkeit einer Teilfläche des genannten Flurstückes.

Beschlusnummer: GV LS/20250424/Ö6
Beschluss Entwidmung einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche in der Gemarkung Schacksdorf, Flur 4, Flurstück 203 (TF)

Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf beschließt: Die in der Gemarkung Schacksdorf gelegene Teilfläche von 9.641 m² des Flurstücks 203 in Flur 4, welche eine Gesamtgröße von 31.615 m² aufweist, ist aus der öffentlichen Nutzung zu entziehen.

Nichtöffentlicher Teil

Beschlusnummer: GV LS/20250424/N2
Beschluss Tausch Gemarkung Schacksdorf, Flur 4, Flurstück 203 (TF) gegen Gemarkung Schacksdorf, Flur 4, Flurstück 189, 191

Die Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf beschließt den Tausch der genannten Flurstücke ohne Wertausgleich.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Frontzek
Amtdirektor

Bekanntmachung

der Beschlüsse der 2. Sitzung der Gemeindevertretung Sallgast vom 07.05.2025

Öffentlicher Teil

Beschlusnummer: GV Sa/20250507/Ö4
Beschluss Entbehrlichkeit Gemarkung Göllnitz, Flur 4, Flurstücke 571, 572 und 573

Die Gemeindevertretung Sallgast beschließt die Entbehrlichkeit der genannten Flurstücke.

Beschlusnummer: GV Sa/20250507/Ö5

Klarstellung Widmungsstatus der Wegeflurstücke in der Gemarkung Göllnitz, Flur 1, Flurstücke 56, 57, 103, 124 und 223; Gemarkung Göllnitz, Flur 4, Flurstücke 77, 114 und 337; Gemarkung Göllnitz, Flur 6, Flurstücke 16 und 29

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast beschließt gemäß § 6 i.V.m. § 48 Abs. 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in Verbindung mit § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), die in der Anlage bezeichneten, historisch als Ortsverbindungsstraßen genutzten Waldwege durch diesen Beschluss klarstellend als öffentliche Gemeindestraßen.

Beschlusnummer: GV Sa/20250507/Ö6

Beschluss der Hauptsatzung der Gemeinde Sallgast

Die Gemeindevertretung Sallgast beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Sallgast.

Beschlusnummer: GV Sa/20250507/Ö7

Lesung und Beschluss 3. Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Sallgast für die Nutzung des Schlosses Sallgast, der angrenzenden Festwiese sowie des zugehörigen Mobiliars

Die Gemeindevertretung Sallgast beschließt die 3. Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Sallgast für die Nutzung des Schlosses Sallgast, der angrenzenden Festwiese sowie des zugehörigen Mobiliars.

Beschlusnummer: GV Sa/20250507/Ö8

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gemeinde Sallgast mit seinen Anlagen

Die Gemeindevertretung Sallgast beschließt den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gemeinde Sallgast mit seinen Anlagen sowie den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM EbnerStolz GmbH & Co.KG Leipzig über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020.

Beschlusnummer: GV Sa/20250507/Ö9

Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gemeinde Sallgast

Die Gemeindevertretung Sallgast beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Gemeinde Sallgast.

Beschlusnummer: GV Sa/20250507/Ö10

Beschluss Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025

Die Gemeindevertretung Sallgast beschließt folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Sallgast (Hebesatzsatzung).

Nichtöffentlicher Teil**Beschlusnummer: GV Sa/20250507/N2**

Beschluss Annahme Schenkung Gemarkung Sallgast, Flur 9, Flurstück 54 (TF)

Die Gemeindevertretung Sallgast beschließt die Annahme der Schenkung einer Teilfläche des genannten Flurstückes.

Beschlusnummer: GV Sa/20250507/N3

Beschluss Tausch Gemarkung Göllnitz, Flur 4, Flurstücke 571, 572 und 573 gegen 567, 568, 569, 576, 577, 581 und 582

Die Gemeindevertretung Sallgast beschließt den Tausch der genannten Flurstücke.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Frontzek

Amtsdirektor

Einladung

zur 2. Sitzung des Schul- und Sozialausschusses,
am Dienstag, den 17. Juni 2025 um 17:30 Uhr
in der KITA „Kunterbunt“ Lichterfeld,
Dorfstraße 1 in Lichterfeld

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschriftskontrolle vom 18.03.2025
3. Austausch zur Kita-Studie
4. Informationen / Sonstiges

L. Modrow

Vorsitzender des Schul- und Sozialausschusses

Einladung

zur 4. Sitzung der Gemeindevertretung Crinitz

am Montag, den 30.06.2025 um 19:00 Uhr

im OT Crinitz, Pestalozzistraße 10, Versammlungsraum der
Feuerwehr

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Niederschriftskontrolle des öffentlichen Teils vom 28.04.2025 sowie 19.05.2025 und Bestätigung
3. Beschluss der Hauptsatzung der Gemeinde Crinitz
Cr/BV/029/2025
4. Bestätigung des Wirtschaftsplans 2025 der Hausverwaltung Sabine Liebscher
Cr/IV/004/2025
5. Information der Verbandsvertreter
6. Bericht aus den Ausschüssen und dem Amtsausschuss
7. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
8. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher
9. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Anfragen Ortsvorsteher
2. Niederschriftskontrolle des nichtöffentlichen Teils vom 28.04.2025 und Bestätigung
3. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
4. Anfragen Gemeindevertreter

Uwe Mader

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung zur 3. Sitzung der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf

am Donnerstag, den 12.06.2025 um 19:00 Uhr
im OT Lieskau, Hainstraße, Vereinshaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 24.04.2025 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Beschluss – städtebaulicher Vertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf
LS/BV/010/2024
5. Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf
LS/BV/030/2025
6. Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf
LS/BV/031/2025
7. Beschluss der Hauptsatzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf
LS/BV/032/2025
8. Vorstellung des Radverkehrskonzeptes für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) und die Städte Finsterwalde und Sonnewalde
9. Information der Verbandsvertreter
10. Information aus den Ausschüssen
11. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
12. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 24.04.2025 und Bestätigung
2. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
3. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher

Christoph Drangosch
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung zur 3. Sitzung der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz

am Montag, den 23.06.2025 um 18:00 Uhr
im OT Massen, Finsterwalder Straße 21, Bürgersaal im ESC

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils vom 14.04.2025
4. Beschluss der Hauptsatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz
Ma/BV/059/2025
5. Beschluss über den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Gemeinde Massen-Niederlausitz mit seinen Anlagen
Ma/BV/055/2025
6. Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Gemeinde Massen-Niederlausitz
Ma/BV/056/2025
7. Information der Verbandsvertreter
8. Information aus den Ausschüssen
9. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
10. Anfragen und Informationen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher
11. Anfragen und Informationen der Person für die Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen
12. Nächster Sitzungstermin

Nichtöffentlicher Teil:

1. Anfragen und Informationen Ortsvorsteher
2. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils vom 14.04.2025
3. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
4. Anfragen und Informationen Gemeindevertreter

Mike Prach
Vorsitzender der Gemeindevertretung

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Marten Frontzek
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

ELSTER WERKE gGmbH - DruckHaus, Tel.: 03531/7305-601

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.
Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Hauptamt – Turmstr. 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78217 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel, Chefassistentin und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die ELSTER WERKE gGmbH - DruckHaus. Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).



AMTS- UND GEMEINDEANZEIGER

FÜR DAS AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)



34. Jahrgang 2025

Massen-Niederlausitz, den 01. Juni 2025

Ausgabe Nr. **9**

Amtsverwaltung am 5. Juni erst ab 13 Uhr geöffnet

Aufgrund von Arbeiten am Stromnetz sind zahlreiche Haushalte im Amtsgebiet derzeit von Stromabschaltungen betroffen. Am Donnerstag, 5. Juni 2025, trifft dies auch die Amtsverwaltung. Wir möchten Sie deshalb darauf hinweisen, dass wir an diesem Tag unsere Sprechzeiten einschränken müssen und nur nachmittags für Sie erreichbar sind. Am Vormittag des 5. Juni bleibt die Verwaltung für den Besucherverkehr geschlossen. Am Nachmittag sind wir zwischen 13.00 und 15.30 Uhr wie gewohnt für Sie da. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Gemeinden beschließen neue Grundsteuerhebesätze: Eine Erklärung

Schon lange wurde es vorbereitet, nun wird es langsam ernst: Beim Thema Grundsteuern kommen auf die Bürgerinnen und Bürger nun einige Neuerungen zu, die sich vor allem finanziell bemerkbar machen werden.

Aber zunächst zum Hintergrund: Die Grundsteuer knüpft an den vorhandenen Grundbesitz an. Dazu zählen unter anderem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, bebaute und unbebaute Grundstücke sowie Wohnungseigentum. Die durch die Grundsteuer erzielten Einnahmen fließen direkt und ausschließlich den Städten und Gemeinden zu. Sie werden gebraucht, um Schulen, Kindertagesstätten oder auch die Feuerwehren zu finanzieren und wichtige Investitionen in die örtliche Infrastruktur wie Straßen, Radwege oder Brücken vorzunehmen.

Die bisherige Berechnung der Grundsteuer basiert auf Jahrzehnte alten Grundstückswerten (den sog. Einheitswerten): In den westdeutschen Bundesländern wurden die Grundstücke nach ihrem Wert 1964 berücksichtigt. In den ostdeutschen Ländern sind die zugrunde gelegten Werte sogar noch älter. Sie beruhen auf Feststellungen aus dem Jahr 1935. Hinzu kommt, dass das Bundesverfassungsgericht die bisherige Bemessungsgrundlage für Zwecke der Grundsteuer im Jahr 2018 für verfassungswidrig erklärt hat. Es musste also eine Grundsteuerreform her, die im November 2019 beschlossen wurde und ab dem 1. Januar 2025 greifen sollte.

Diese Grundsteuerreform sieht unter anderem vor, dass Gewerbetreibende von der Grundsteuer ein Stück weit entlastet werden, da sie durch die Erhebung der Gewerbesteuer sonst doppelt zahlen müssten. Das daraus resultierende Minus bei den Grundsteuereinnahmen der Gewerbetreibenden trifft nun einige Gemeinden stärker als andere. So fallen die fehlenden Grundsteuern in der Kalkulation beispielsweise in Massen-Niederlausitz mit seinem großen Gewerbe- und Industriepark sehr deutlich ins Gewicht, wohingegen sie in Sallgasts Kasse nur wenig auffallen. Die Kommunen waren deshalb vom Land Brandenburg dazu angehalten worden, ihre Grundsteuerhebesätze anzupassen, was in den vergangenen Gemeindevertreter Sitzungen im April und Mai nun nach und nach umgesetzt wurde. Ziel war es, eine sogenannte Aufkommensneutralität zu erreichen. Sprich: um wie viel Prozent muss der Grundsteuerhebesatz angehoben werden, damit unterm Strich das gleiche Geld in der Kasse ist wie vor der Reform und bei den Gemeinden kein Minus entsteht.

Hier beginnt für die Gemeinden nun die Wanderung auf dem schmalen Grat zwischen der Entlastung der Gewerbetreibenden und der Stärkung der Wirtschaft einerseits und der Mehrbelastung der Bevölkerung auf der anderen Seite. Für alle vier Gemeinden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) war deshalb klar: Die Bürgerinnen und Bürger mit steigenden Grundsteuern belasten, während nur die Unternehmen Vorteile davon haben, geht nicht. Alle müssen gleichermaßen zu einer ausgeglichenen Kasse beitragen. Deshalb haben die Gemeinden nicht nur die Hebesätze für die Grundsteuer B angepasst, sondern auch die Gewerbesteuerhebesätze. Diese stellen sich nun wie folgt dar: In Massen-Niederlausitz wurde der Grundsteuerhebesatz von 350 Prozent auf 470 Prozent angehoben, gleichzeitig wurde auch der Gewerbesteuerhebesatz von 310 auf 335 Prozent angepasst. Lichterfeld-Schacksdorf hat seinen Grundsteuerhebesatz von 377 auf 420 Prozent hochgenommen, auch der Gewerbesteuerhebesatz wurde von 319 auf 350 Prozent erhöht. Die Crintzer Gemeindevertretung hat eine Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes von 400 auf 490 Prozent beschlossen. Im gleichen Zuge wurde der Gewerbesteuerhebesatz von 340 auf 355 Prozent angepasst. In Sallgast ist der Grundsteuerhebesatz mit 380 Prozent gleich geblieben. Hier wird der geringe Fehlbetrag lediglich mit einer Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes von 305 auf 315 Prozent ausgeglichen.

Nachdem die entsprechenden Hebesatz-Satzungen von den Gemeindevertretungen beschlossen wurden und nun veröffentlicht sind – sie können unter anderen in dieser Ausgabe des Amtsblattes oder auch im Internet auf der Webseite des Amtes Kleine Els-

ter eingesehen werden –, gehen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern demnächst die neuen Grundsteuerbescheide zu. Für deren Berechnung werden nun die neuen Messbeträge herangezogen, die sich aus den Angaben der Bürgerinnen und Bürger über ihren Grundbesitz beim Finanzamt ergeben haben. Dieser Messbetrag wird wiederum mit dem Grundsteuerhebesatz multipliziert und ergibt schließlich die Forderung aus dem Grundsteuerbescheid.

Zahlreiche Informationen zu diesem Thema können auch auf der Internetseite des Finanzamtes Brandenburg unter www.grundsteuer.brandenburg.de nachgelesen werden. Und selbstverständlich stehen auch unsere Mitarbeitenden des Steueramtes und der Kämmererei gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Sarah Große
Redaktion AKE



diese Ausbildung absolviert, ist ein Beitrag für unsere Gesellschaft. Ihr könnt Dinge, die andere nicht können und rettet damit im Zweifelsfall sogar Leben. Darauf könnt ihr sehr stolz sein. Macht weiter so!“

Sarah Große
Redaktion AKE

Rainer Genilke besucht Massener Feuerwehrschilder

Seit knapp drei Jahren steht das Wahlpflichtfach „Feuerwehr“ im Stundenplan der neunten und zehnten Klassen der Grund- und Oberschule Massen und wird von den Schülerinnen und Schülern gut angenommen. Die Schule in Trägerschaft des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) hat sich damit ein regionales Alleinstellungsmerkmal geschaffen, das nicht nur bei den Jugendlichen beliebt ist, sondern den Freiwilligen Feuerwehren im Amtsgebiet langfristig den Nachwuchs sichern soll. Sein Interesse an dem erfolgreichen Projekt lockte nun auch den Landtagsabgeordneten Rainer Genilke (CDU) nach Massen, um sich vor Ort mit den Schülerinnen und Schülern, den Ausbildern, der Schulleitung, aber auch dem Schulträger auszutauschen.

Am Feuerwehrlöschteich in Lindthal bekamen die Besucher einen Einblick in den praxisnahen Unterricht. Hier probierten die Schülerinnen und Schüler verschiedene Strahlrohre und Schläuche aus und übten den Umgang damit. Schulleiter Christian Rasemann und Amtsdirektor Marten Frontzek beantworteten währenddessen die interessierenden Fragen von Rainer Genilke, die sich vor allem um die Umsetzung des Unterrichts im Schulalltag, die Finanzierung und die Nachhaltigkeit des Projektes drehten. So wollte der Landtagsabgeordnete beispielsweise wissen, welchen beruflichen Hintergrund die Ausbilder haben und wie viele Schülerinnen und Schüler nach dem erfolgreichen Abschluss der Prüfungen der Feuerwehr treu bleiben. Sein Fazit: „Wir können so eine wichtige Aufgabe wie den Brandschutz nicht dem Zufall überlassen. Das Amt Kleine Elster und die Massener Schule hat das Glück, einen feuerwehrraffinen Amtsdirektor zu haben, der dieses Projekt unterstützt. Anderswo ist das vielleicht nicht so. Hier muss die Unterstützung der Landesregierung noch besser werden“, stellte er fest.

Sein Dank richtete sich vor allen an die Ausbilder, die Schule und den Schulträger. Das Engagement, das hier an den Tag gelegt werden, um den Brandschutz zu stärken, sei beispielgebend. Ein großes Lob bekamen auch die Schülerinnen und Schüler: „Das was ihr hier macht, ist nicht selbstverständlich. Dass ihr

Verkehrssicherheit gestärkt: Bergener Straße in Crinitz fertiggestellt

Nach gut einjähriger Bauzeit ist Anfang Mai die grundhaft sanierte Bergener Straße in Crinitz feierlich ihrer Bestimmung übergeben worden. Im Februar 2024 hatten dazu die Bauarbeiten begonnen, nachdem Anwohnende und Interessierte in einer Versammlung über die Baumaßnahmen und die damit verbundenen Einschränkungen informiert worden waren.

Die Baufeldfreimachung und der Rückbau der alten Straßenanlage nahm aufgrund des engen Baufeldes mehr Zeit in Anspruch als ursprünglich geplant, was die Bauarbeiten gleich zu Beginn etwas in zeitlichen Verzug brachte. Im Zuge der Baumaßnahmen wurde nicht nur die Straße erneuert, sondern auch die Straßenentwässerung inklusive Sedimentationsanlage überholt. Zusätzlich wurden Leerrohre für Glasfaserkabel verlegt. Im Dezember 2024 konnte die Straße wieder für den Verkehr freigegeben werden.



den, die VOB-Abnahme erfolgte nach Abschluss der Restarbeiten im April 2025.

Während der feierlichen Übergabe, bei der neben Anwohnerinnen und Anwohnern sowie Vertreterinnen und Vertretern der durchführenden Unternehmen und des Straßenbaulastträgers auch Landrat Christian Jaschinski, Landtagsabgeordneter Rainer Genilke, Amtsdirektor Marten Frontzek und ehrenamtlicher Bürgermeister Uwe Mader anwesend waren, wurde die Wichtigkeit der Bergener Straße für Crinitz, aber auch als Verbindung in den benachbarten Landkreis Dahme-Spreewald mehrfach betont. „Der Ausbau der Bergener Straße in Crinitz ist ein bedeutender Schritt zur Modernisierung unserer Infrastruktur. Diese Maßnahme stärkt die Verkehrssicherheit und Mobilität in der Region nachhaltig“, erläuterte Landrat Christian Jaschinski während der Zeremonie.

Die sanierte Straße ist das Ergebnis einer Gemeinschaftsmaßnahme zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz), unterstützt durch Fördermittel des Landes Brandenburg. Der Landkreis Elbe-Elster war für die Kreisstraße K 6233 verantwortlich, während das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) in Vertretung für die Gemeinde Crinitz für den Gehweg zuständig war. Die Gesamtlänge des Ausbaus betrug 466 Meter, wovon etwa 400 Meter zwischen der Hauptstraße und der Bahnüberführung grundlegend erneuert wurden. Die Planung erfolgte durch das Ingenieurbüro Ingenieurgemeinschaft WTU aus Bad Liebenwerda. Die Straßenbaufirma Eurovia aus Kolkwitz erhielt den Auftrag nach einer öffentlichen Ausschreibung.

Die bisherigen Baukosten belaufen sich auf etwa 1,16 Millionen Euro, wobei Fördermittel des Landes Brandenburg in Höhe von rund 870.000 Euro genutzt wurden.

*Sarah Große und Pressemitteilung des Landkreises Elbe-Elster
Redaktion AKE*



Merchandise-Verkaufs stammt, bedacht. Diesmal konnten sich die Jugendfeuerwehren des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) über die finanzielle Zuwendung freuen.

Amtsbrandmeister Oliver Ittner und Gemeindevertreter Detlef Höhl, stellvertretend für die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf, nahmen zunächst die Spende in Höhe von 500 Euro aus den Händen der Organisatoren entgegen. Spontan legte ein Besucher des Treffens noch 100 Euro oben drauf, sodass sich die Kinder und Jugendlichen nun über 600 Euro freuen können. Das Geld werde für das alljährliche Zeltlager der Jugendfeuerwehren genutzt, das in diesem Jahr vom 18. bis 20. Juli im Waldbad in Crinitz stattfindet, erklärte der Amtsbrandmeister. Hier werde jeder Euro dringend gebraucht, um den Eigenanteil für die Familien möglichst gering zu halten. Nur so hätten alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen die Chance, daran teilzunehmen und gemeinsam ein spaßiges und lehrreiches Wochenende zu verbringen.

*Sarah Große
Redaktion AKE*

US-Car-Enthusiasten spenden 600 Euro an Jugendfeuerwehr

Glänzender Lack, brummende Motoren und blitzendes Chrom soweit das Auge reicht. Die US Car & Bike Evolution, die Anfang Mai an der F60 in Lichterfeld stattfand, war ein voller Erfolg. Rund 1500 amerikanische Fahrzeuge und mehr als 2000 Schaulustige hatten sich auf den Weg ins Besucherbergwerk gemacht und bildeten den Rahmen für Musik, Party und ein Fachsimpeln unter Gleichgesinnten.

Große Veranstaltungen erfordern immer auch viel Personal – von der Organisation übers Catering bis hin zur Absicherung. Die Veranstalter Guido Böttcher und Fernando Richter, die mehrere solcher Treffen an verschiedenen Orten veranstalten, sind dabei immer auch auf die Hilfe der Menschen vor Ort angewiesen. Deshalb hätten sie es sich zur Aufgabe gemacht, stets ein Stückchen ihres Erfolges in der jeweiligen Region zu lassen. In der Vergangenheit haben sie so schon verschiedene Vereine und Organisationen mit einer Geldspende, die aus dem Erlös ihres

Hallo Senioren!

In diesem Jahr hat der Seniorenbeirat wieder einen Ausflug für die Senioren des Amtes geplant. Unser Reiseziel ist Bad Schandau. Wir fahren aber nicht im Juni, sondern erst im August am 12.08. und 14.08.2025. Los geht es morgens, die Zeit wird noch bekanntgegeben. Unterwegs gibt es in Thiendorf ein Mittagessen. Nach dem Mittagessen geht es mit dem Bus weiter nach Bad Schandau, dort wartet schon das Schiff auf uns. Wir fahren dann bis Pillnitz, dann geht es wieder mit dem Bus weiter zum Abendessen. Danach wird die Heimreise angetreten.

Folgende Orte fahren

am 12.08.2025:

Crinitz, Gahro, Babben, Ponnisdorf, Gröbitz, Tanneberg, Lindthal und Massen

am 14.08.2025:

Schacksdorf, Lichterfeld, Betten, Lieskau, Zürchel, Sallgast, Dollenchen und Göllnitz

Der Fahrpreis für diese Fahrt beträgt für Senioren aus dem Amtsbereich 80,00 EUR.

Auch Gäste sind willkommen. Für sie beträgt der Fahrpreis 95,00 EUR.

Anmeldeschluss ist der 30.06.2025.

Bitte melden Sie sich bei Ihrem Seniorenbeiratsmitglied rechtzeitig an. Sollte es noch Fragen zur Fahrt geben, können Sie sich bei Frau Inge Schmidt, Crinitz 035324-38611 gern melden.

Inge Schmidt

Vorsitzende des Seniorenbeirates

Der Baum des Jahres 2025

Es ist eine schöne Tradition, dass Herr Friedrich in jedem Jahr mit uns auf dem Schulgelände den „Baum des Jahres“ pflanzt. Langsam wird es schwierig einen geeigneten Platz zu finden.

In diesem Jahr trafen wir uns alle am 28.04.2025 auf dem Spielplatz neben dem Schulhof, denn der „Baum des Jahres 2025“ braucht zum Wachsen viel Platz. Einige Schüler hatten schon recherchiert und wussten, dass in diesem Jahr die Roteiche der



besondere Baum sein würde. Herr Friedrich hatte viele interessante Fakten über diesen Baum für uns, bevor es mit dem eigentlichen Pflanzen losging. Zwei Schüler der dritten Klasse durften dann unter der Anleitung unseres Försters aktiv werden.

Nun heißt es, immer schön gießen, damit unser kleines Bäumchen die Chance hat, mal eine richtig große Roteiche zu werden.

Die Schüler des Grundschulstandortes Sallgast

Kinder und Jugendliche waren fleißig

„Jugend packt an – ein Wochenende für Elbe-Elster“ und so auch in unserem Amtsgebiet. Kinder und Jugendliche krepelten die Ärmel hoch und packten tüchtig an und Erwachsene unterstützten. Ich habe sie dabei vor Ort besucht und ihnen die Teilnahmeurkunde zum Aktionswochenende und einen 50 € Schein vom Landkreis übergeben.

Der Jugendhilfeausschuss hatte auch in diesem Jahr beschlossen, teilnehmende Gruppen so zu honorieren. Die Jugendfeuerwehrmitglieder von Crinitz wuselten tüchtig umher, da wurde Unkraut gezupft, gekehrt, gestrichen, gebaut, gereinigt. Sie hatten viel zu tun, vorm und im Gerätehaus, und wurden von Feuerwehrkamerad/innen unterstützt.

Die Mitglieder vom Jugendclub Ponnisdorf waren auf dem Hof zwischen Club und Gemeindehaus im Einsatz. Dort wurde Unkraut beseitigt, Bänke vom Dorf gestrichen, der Holzschuppen beräumt und Rinnen gereinigt.

In Massen waren die Jugendlichen vom Jugendtreff auf dem Reitplatz beschäftigt, reinigten die Straße und den Parkplatz davor und gaben dem Kassenhäuschen einen neuen Anstrich, damit zum nächsten Reit- und Springturnier alles wieder gut aussieht.



In Schacksdorf war die Jugendfeuerwehr auf dem Spielplatz im Einsatz, hier wurden vor allem Bänke gestrichen.

Die Jugendfeuerwehr Lichterfeld war in den Bushaltestellen aktiv, hier wurde gestrichen und die Scheiben geputzt. Weiterhin wurde im und vorm Gerätehaus gearbeitet und gereinigt.

Der Jugendclub Lieskau strich das Holzkreuz der Urnengrabstätte auf dem Friedhof sowie den neuen Bauwagen und war auf dem Spielplatz an den Bäumen aktiv.

In Sallgast waren besonders viele Jugendfeuerwehrmitglieder gemeinsam mit Feuerwehrkamerad/innen und Eltern im Einsatz im Park. Hier schafften sie Ordnung rund um das Schloss und reinigten die Parkwege und Wegränder vom Laub. Eine Tätigkeit, welche den Dorfbewohnern auffiel und für sehr gut befunden wurde. Weiterhin wurde am Kriegerdenkmal gereinigt.

In Dollenchen wurde die Aktion um eine Woche verschoben. Hier sammelten die Jugendfeuerwehrmitglieder Müll um das Dorf, reinigten den Containerplatz, die Bücherecke und die Wettkampfgeräte.

Ein herzliches Dankeschön allen fleißigen Kindern und Jugendlichen sowie an die Erwachsenen, die dabei unterstützen. Es wurde vieles verschönt und geschafft durch euren Einsatz!

Cordula Mittelstädt
Jugendkoordinatorin



Jugendclub Lieskau



Jugendtreff Massen



Jugendfeuerwehr Crinitz



Jugendclub Ponnsdorf



Jugendfeuerwehr Lichterfeld



Jugendfeuerwehr Sallgast

Veranstaltungen Juni 2025

Datum	Zeit	Veranstaltung
So. 01.06.	ab 11.00 Uhr	Dorffest in Göllnitz An der Feuerwehr
So. 01.06.	ab 11.00 Uhr	Saison-Eröffnung & Kinderfest am Waldbad Crinitz Crinitz
Sa. 21.06. So. 22.06.	ab 16.00 Uhr ab 14.00 Uhr	Sommer-Open-Air im Schlosspark Sallgast
Sa. 21.06.	10.00 bis 17.00 Uhr	Dollenchener Nutzfahrzeugetreffen Gasthaus Stuckatz
Sa. 28.06.	ab 10.00 Uhr	Dorffest zum Jubiläum 650 Jahre Massen Dorfplatz Massen
Sa./So. 28./29.06.		100 Jahre Feuerwehr Schacksdorf Am Feuerwehrdepot
Sa. 28.06. So. 29.06.	ab 15.00 Uhr ab 11.00 Uhr	55. Babbener Festtage Dorfkern Babben

Sie planen eine Veranstaltung in unserem Amtsgebiet? Ob Konzert, Dorffest oder Kunstausstellung – wir nehmen Ihr Event gerne in unseren Veranstaltungskalender auf und veröffentlichen es außerdem auf unserer Internetseite. Senden Sie uns dazu bitte rechtzeitig eine E-Mail an info@amt-kleine-elster.de, in der das Datum, die Uhrzeit, der Ort und der Veranstaltungstitel genannt sind.

Evangelische Kirchengemeinden in der Region – Juni 2025

Gottesdienste:

Massen

01.06. um 10.00 Uhr	Konfirmationsgottesdienst
08.06. um 10.00 Uhr	Pfingstgottesdienst
28.06. um 10.30 Uhr	Familiengottesdienst anlässlich des Dorffestes 650 Jahre Massen auf dem Festplatz mit Posaunenchor

Dollenchen

01.06. um 13.30 Uhr	Konfirmationsgottesdienst
---------------------	---------------------------

Betten

04.06. um 13.30 Uhr	Eiserne Hochzeit
15.06. um 11.00 Uhr	

Lieskau

21.06. um 13.30 Uhr	Goldene Hochzeit
---------------------	------------------

Sallgast

Pfingstsonntag	
08.06. um 10.00 Uhr	Konfirmationsgottesdienst



Jugendfeuerwehr Schacksdorf

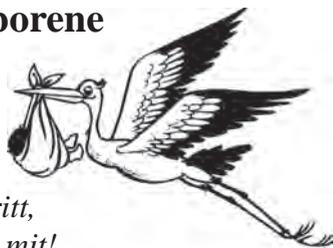
Sprechtage Kinder-, Jugend- und Familienkoordinatorin des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) Cordula Mittelstädt

Sprechtage dienstags im Energie-Service-Center Massen, Finsterwalder Straße 21, Zimmer 211, von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Kontakt: 0152-33992792 · E-Mail: mittelstaedt@juri-ev.de

Neugeborene

Zum freudigen Ereignis liebe Wünsche für Eltern und Kind – ab sofort auf Schritt und Tritt, gehen zwei kleine Füßchen mit!



Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) begrüßt und beglückwünscht alle neugeborenen Kinder:

Ehlers, Charlene – Massen-Niederlausitz OT Massen
Lichtenberger, Karl – Sallgast OT Sallgast

Göllnitz

15.06. um 10.00 Uhr Taufgottesdienst

Lichterfeld

15.06. um 10.00 Uhr

Crinitz

22.06. um 09.00 Uhr

Gahro

24.06. um 19.00 Uhr Gottesdienst zum Johannistag

Gemeindenachmittage:

- Massen: 18.06. um 15.00 Uhr
- Crinitz: 17.06. um 14.30 Uhr
- Lieskau: 11.06. um 14.00 Uhr
- Dollenchen: 12.06. um 15.00 Uhr
- Sallgast: 13.06. um 15.00 Uhr
- Betten: 25.06. um 15.00 Uhr

Veranstaltungen:

Gemeindetag

Für alle Gemeinden des Pfarrbereiches Massen:
Sonntag, 22.06. ab 14.00 Uhr Gemeindetag in der Arche Finsterwalde.

Johannestag Gahro

Schon lange ist der Gottesdienst am Johannestag (24.06.) in Gahro zur Tradition geworden. An der Johanneskirche, bei gutem Wetter draußen, feiern wir mit den Posaunen aus Sonnewalde um 19.00 Uhr unseren Johannesgottesdienst. Ebenfalls zur Tradition gehört ein Gastprediger. In diesem Jahr wird es Pfarrer Ralf Haska aus Herzberg-Lindow sein, der einige Jahre als Pfarrer für den Bereich Sonnewalde tätig war (2000-2009). Nach dem Gottesdienst gibt es viele Gelegenheiten, mit anderen oder auch mit Ralf Haska ins Gespräch zu kommen und sich über die aktuelle Situation in der Ukraine zu informieren. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Herzliche Einladung.



Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände



Nachhaltigkeit zum Mitmachen – „Tag des offenen Wertstoffhofes“ in Finsterwalde

Am Samstag, 14.06.2025, lädt der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster zum „Tag des offenen Wertstoffhofes“ ein – diesmal in Finsterwalde, Am Holländer 19.

Freuen Sie sich auf einen spannenden Nachmittag voller Entdeckungen und Erlebnisse rund um die Themen Abfalltrennung und Recycling.

In der Zeit von 14 bis 17 Uhr sind eine spannende Wissensrallye für Groß und Klein und kreative Bastelaktionen geplant. Unser Highlight ist die „Fundgrube“. Hier können Sie gut erhaltene Gegenstände abgeben und mitnehmen – von Büchern bis Spielzeug. So vermeiden Sie Abfall und schonen die Umwelt.

Ob Groß oder Klein – beim „Tag des offenen Wertstoffhofes“ wird für jeden etwas dabei sein! Lassen Sie sich diese Gelegenheit nicht entgehen und erfahren Sie mehr über nachhaltige Entsorgung, Recycling und Abfallvermeidung. Der AEV freut sich auf Ihren Besuch am 14.06.2025, 14 bis 17 Uhr, auf dem Wertstoffhof Finsterwalde, Am Holländer 19. Weitere Infos dazu unter www.schwarze-elster.de

Beratungstermine ILB Region Süd II. Quartal 2025

Juni 2025

- Mo. 02.06. Bad Liebenw. IHK EE 10:00 – 16:00 Uhr
- Di. 03.06. Cottbus IHK CB/SPN 10:00 – 16:00 Uhr
- Do. 05.06. Senftenberg Stadtverwaltung 10:00 – 16:00 Uhr

Mo. 16.06.	Finstervalde	KHW	10:00 – 16:00 Uhr
Di. 17.06.	Cottbus	IHK CB/SPN	10:00 – 16:00 Uhr
Do. 19.06.	Senftenberg	IHK OSL	10:00 – 16:00 Uhr
Mo. 23.06.	Lübbenau	Stadtverwaltung	10:00 – 16:00 Uhr
Di. 24.06.	Cottbus	HWK	10:00 – 16:00 Uhr
Mi. 25.06.	Cottbus	Lausitzbüro ILB	10:00 – 16:00 Uhr

Die Beratungen sind selbstverständlich kostenlos. Es ist erforderlich, sich bei der ILB unter

der Hotline (0331) 660- 2211,
der Telefonnummer (0331) 6 60- 1597
oder per E-Mail unter heinrich.weisshaupt@ilb.de

anzumelden und einen individuellen Termin zu vereinbaren.

Sind keine Gespräche vor Ort gewünscht, sind diese auch als Telefonberatungen bzw. Videoberatung möglich.

Gemeinde Crinitz

Heimatverein



Babben e.V.

55. Babbener Festtage

Sonnabend, 28. Juni

- 15.00 Uhr IV. Babbener Treffen
19.00 Uhr Sommer Open Air
mit Confused, Sleepy Creeps ...
Eintritt frei!

Sonntag, 29. Juni

- 11.00 Uhr Musikalischer Frühschoppen
mit den „Berstetaler Musikanten“
15.00 Uhr Günni, „Der singende Spreewaldwirt“

Wir laden herzlich ein!
Heimatverein Babben e. V.

Gemeinde Massen-Niederlausitz

Ortsvorsteher Mike Prach bedankt sich

Am 1. Mai wurde traditionell der Maibaum in Massen aufgestellt. Bei bestem Frühlingswetter haben sich zahlreiche große und kleine Besucher Getränke und Bratwurst schmecken lassen. Zum Gelingen des Festes haben viele fleißige Hände des Landleben e.V. beigetragen. Den Maibaum stellten traditionell die kräftigen und schönen Männer des Zampervereins auf.

Mein besonderer Dank gilt Heiko Mehnert, der uns einen neuen Maibaum gespendet hat.

Als Schirmherr des Maibaumstellens bedanke ich mich recht herzlich bei allen Besuchern und Mitwirkenden, bleiben Sie gesund!

Ihr Ortsvorsteher
Mike Prach



Bekanntgabe Sprechtag

Der Sprechtag des ehrenamtlichen Bürgermeisters Massen-Niederlausitz, Mike Prach, findet am

**Donnerstag, den 05.06.2025
in der Zeit von 17:00 – 18:00 Uhr**

im Büro des Bürgermeisters im Energie-Service-Center in Massen, Finsterwalder Straße 21 statt.

Mike Prach
Bürgermeister

Zuschüsse an Vereine

Auch in diesem Jahr hat die Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz beschlossen, Vereine finanziell zu unterstützen.

Hierfür reichen Sie Ihre Zuwendungsanträge bitte an:

Mike Prach
Ehrenamtlicher Bürgermeister
Gemeinde Massen
c/o Amt Kleine Elster Massen
Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz

Einsendeschluss ist der 30.09.2025.

Danke für die Vereinsarbeit!

Mike Prach
Ehrenamtlicher Bürgermeister
Massen-Niederlausitz

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Allgemeine Rufnummer für den Notfall: 116117
Notruf für Akutfälle: 112

1. Massener

OLDTIMER- TRAKTORENTREFFEN

im Rahmen des Dorfjubiläums 650 Jahre Massen

SAMSTAG, 28.06.2025

10 BIS 15 UHR

Anmeldungen bis 10 Uhr

Gemeinsame Ausfahrt gegen 14.30 Uhr

FÜR DAS LEIBLICHE WOHL
IST GESORGT



Organisiert vom Massener
Reit- und Fahrverein e.V.

Vorab-Anmeldungen erwünscht:

T.: 0152 345 24 232
massenerfv@gmail.com

MASSEN FEIERT 650 JAHRE

**SAMSTAG, 28. JUNI 2025
AB 10 UHR
AUF DEM DORFPLATZ**

10 UHR

FAMILIENGOTTESDIENST IM FESTZELT

CA. 11.30 UHR

BLASMUSIK MIT DEN
SCHWARZHEIDER MUSIKANTEN

CA. 14.30 UHR

VOLKSCHOR UND KITA TRETEN AUF

17 UHR

CONFUSED

CA. 19 UHR

PROGRAMM DES MASS'NER
KARNEVALS

CA. 20.30 UHR

THE WATTS
TANZ UND PARTY MIT DJ

Außerdem:

- Kaffee, Kuchen und frische Crepes
- Oldtimer-Traktorentreffen im Garten der "Linde"
- Führungen durch die Massener Kirche
- Massener Vereine stellen sich vor
- Kinderdisco
- Hüpfburg und Kinderschminken

WIR BEDANKEN UNS BEI:

**STADTWERKE
FINSTERWALDE GmbH**

- Kfz-Dienst Walter
- HQM Tubes GmbH
- Massener Höfe
- FIMAG GmbH
- SVF Steinveredelung Finsterwalde GmbH
- Vermögensberatung Wolfgang Lilienweiß
- Kfz-Service Tobias Wesnick
- BLT GmbH
- Hannelore Morawietz
- Partyzeltverleih Bernd Hieke

*Gastronomische
Versorgung
vom Finsterwalder
Brauhaus*

Gemeinde Sallgast

Der Heimatverein Sallgast e.V. präsentiert

Schlosspark Sallgast

Sommer Open Air

Samstag, 21. Juni 2025
 Bee Gees Show - Jive Talkin • Spirit of Smokie
 Einlass: ab 16.00 Uhr, Konzert: 18.00 Uhr

Sonntag, 22. Juni 2025
 „HAUI“ - Ralph Hauschild • Bernhard Brink • Madlen Rausch
 Einlass: ab 14.00 Uhr, Vorprogramm: 15.00 Uhr, Konzert: 18.00 Uhr

www.reservix.de Ticketpreise: Kategorie 1 - 49,95 €, Kategorie 2 - 44,95 €, Kategorie 3 - 39,95 €

Der Heimatverein Sallgast e.V. präsentiert

Schlosspark Sallgast

Sommer Open Air

21. und 22. Juni 2025

Karten erhalten Sie bei reservix.de und folgenden Vorverkaufsstellen:

- Heimatverein Sallgast; Tel. 01520 2726077
- Buchhandlung Mayer, 03238 Finsterwalde, Berliner Str. 42, Tel. 03531 2722
- Garten & Blumengeschäft Förster, 01994 Annahütte, Klettwitzer Str. 12, Tel. 035754 1487
- Schloßparkhotel Sallgast, 03238 Sallgast, Parkstr. 4, Tel. 035329 59960
- Nah & Gut DHL Bernd Miersch, 01998 Klettwitz, Markt 2, Tel. 035754 10462
- Touristeninformation IBA-Terrassen, 01983 Großräschen, Seestr. 99, Tel. 035753 26111
- Jeans- Shop Zboron, 01979 Lauchhammer, Cottbuser Str. 4, Tel. 03574 2859
- Postagentur Steffi Lehmann 01987 Schwarzheide, Schillerplatz 6, Tel. 035752 506151
- Reisebüro Albatros, 01987 Schwarzheide, Schipkauer Str. 13, Tel. 035752 77950
- Hotel Arcus, 04910 Elsterwerda, Hauptstr. 14, Tel. 03533 162355
- Tourist-Information Senftenberg, 01968 Senftenberg, Markt 1, Telefon: 03573 1499010
- Lausitzer Gartenwelt GmbH, 01983 Großräschen, Freienhufener Str. 1, Tel. 035753 2010
- Der kleine Laden + Postfiliale Katja Dotzauer, 01945 Ruhland, Dresdner Str. 48, Tel. 035752 15647

Ticketpreise:
 Kategorie 1 - 49,95 €
 Kategorie 2 - 44,95 €
 Kategorie 3 - 39,95 €

www.reservix.de

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
für Anliegen in unserem Einwohnermeldeamt
sowie in unserem Standesamt ist die Vereinbarung eines
Termins erforderlich.

Diese können Sie persönlich oder telefonisch unter der
Nummer T. (03531) 782 0 in unserem Bürgerservice
vornehmen.

Noch einfacher und sogar rund um die Uhr geht es online.

Scannen Sie dazu den untenstehenden QR-Code mit der
Kamera Ihres Smartphones. So gelangen Sie auf unsere
Terminbuchungs-Plattform, können dort Ihr Anliegen
auswählen und mit wenigen Klicks einen Termin
vereinbaren.

Vielen Dank!

Hier geht es zur
Online-Terminbuchung



IMPRESSUM

Amts- und Gemeindeanzeiger für das Amt Kleine Elster
(Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Marten Frontzek
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

ELSTER WERKE gGmbH - DruckHaus, Tel.: 03531/7305-601

Der Amts- und Gemeindeanzeiger erscheint monatlich nach
Bedarf. Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine
Elster (Niederlausitz) – Hauptamt – Turmstr. 5, 03238 Massen-
Niederlausitz, Telefon: 03531/78217 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel
Chefassistentz und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amts- und Gemeindeanzeigers erfolgt
durch die ELSTER WERKE gGmbH - DruckHaus. Reklama-
tionen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter
kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende An-
sprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster
(Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste
des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).